(3) Die Anträge auf Beihilfe für die folgenden Monate müssen bei der Hohen Behörde jeweils am 15. des zweiten Monats, der dem Monat folgt, für den die Beihilfe beantragt wird, eingegangen sein."

Artikel 2

Diese Entscheidung tritt innerhalb der Gemeinschaft mit Wirkung vom 1. Dezember 1958 in Kraft.

Die vorstehende Entscheidung wurde von der Hohen Behörde in ihrer Sitzung vom 21. Januar 1959 beraten und beschlossen.

Für die Hohe Behörde

Der Präsident

Paul FINET

ENTSCHEIDUNG Nr. 3/59

vom 21. Januar 1959

über die Bezeichnung der Rechnungseinheit in Entscheidungen, Empfehlungen, Stellungnahmen und Bekanntmachungen der Hohen Behörde

Diese Entscheidung ergeht

auf Grund der Artikel 8, 14 und 26 des Vertrages und beruht auf folgenden Erwägungen:

Die Hohe Behörde hat in zahlreichen Entscheidungen, Empfehlungen, Stellungnahmen und Bekanntmachungen auf die Rechnungseinheit der Europäischen Zahlungsunion (EZU-Rechnungseinheit) Bezug genommen.

Das Abkommen über die Europäische Zahlungsunion ist mit Wirkung vom 27. Dezember 1958 außer Kraft getreten; an seine Stelle ist mit Wirkung vom 27. Dezember 1958 das am 5. August 1955 unterzeichnete Europäische Währungsabkommen getreten.

Die Rechnungseinheit dieses Abkommens hat den gleichen Wert wie die EZU-Rechnungseinheit; sie entspricht dem Wert von 0,88867088 Gramm Feingold.

Es ist deshalb notwendig, die in den Entscheidungen, Empfehlungen, Stellungnahmen und Bekanntmachungen der Hohen Behörde erwähnten Rechnungseinheiten künftig als Rechnungseinheiten des Europäischen Währungsfonds (EWA-Rechnungseinheit) zu bezeichnen.

Unter den Entscheidungen der Hohen Behörde, in denen auf die Rechnungseinheit der Europäischen Zahlungsunion Bezug genommen wurde, befinden sich neben Entscheidungen, die mit Zustimmung oder nach Anhörung des Ministerrats ergingen, auch Entscheidungen, die mit einstimmiger Zustimmung des Ministerrats erfolgten.

Demnach erläßt die Hohe Behörde mit einstimmiger Zustimmung des Ministerrats folgende

ENTSCHEIDUNG:

Einziger Artikel

Soweit in Entscheidungen, Empfehlungen, Stellungnahmen oder Bekanntmachungen der Hohen Behörde auf Rechnungseinheiten der Europäischen Zahlungsunion (EZU-Rechnungseinheiten) Bezug genommen wird, werden mit Wirkung vom 27. Dezember 1958 diese Rechnungseinheiten als Einheiten des Europäischen Währungsabkommens (EWA-Rechnungseinheiten) bezeichnet.

Die vorstehende Entscheidung wurde von der Hohen Behörde in der Sitzung vom 21. Januar 1959 beraten und beschlossen.

Für die Hohe Behörde

Der Präsident

Paul FINET